

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. November 1965

4189. Baulinien. Am 11. Februar 1964 ersuchte der Gemeinderat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Dezember 1963 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an der Vogelsangstrasse III. Kl., zwischen Berglistrasse III. Kl. und der Grenze zwischen den Liegenschaften Kat.-Nr. 3145 und Kat.-Nr. 1339. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 7. Januar 1964 unter gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Vogelsangstrasse III. Kl. zweigt ca. 40 m nördlich der Berglistrasseunterführung von der Berglistrasse III. Kl. ab und verläuft in östlicher Richtung parallel zum Bahndamm der Eisenbahnlinie Bülach—Winterthur. Sie weist keinerlei Durchgangsverkehr auf und der vorgesehene Baulinienabstand von 18 m entspricht ihrer untergeordneten, nur lokalen Bedeutung. Die südliche Baulinie weist einen durchgehend 1 m grösseren Achsabstand auf als die nördliche. Gegen die Berglistrasse hin erweitert sich der Baulinienabstand trompetenförmig auf 19,5 m und beim Anschluss an die bestehenden Baulinien der Berglistrasse (RRB Nr. 2413/1952) sind den Verkehrserfordernissen Rechnung tragende Abschrägungen vorgesehen. Im Bereich des Bahngebietes, kurz vor der Einmündung in die Berglistrasse, wird die südliche Baulinie auf rund 40 m Länge als ideelle Baulinie geführt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Auch die Volkswirtschaftsdirektion als Vertreterin der Interessen der nahe liegenden landwirtschaftlichen Schule hat dagegen nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 18. Dezember 1963 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an der Vogelsangstrasse III. Kl., Berglistrasse III. Kl. bis Grundstücksgrenze Kat.-Nr. 3145 und Kat.-Nr. 1339 auf der Nordseite, Verlängerung Polygonstein Nr. 1207, Markstein gegenüberliegende Strassenseite auf der Südseite, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk ~~im~~ Doppel, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. November 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen

